

Satzung des DVW Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.

Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement

In der Fassung des Beschlusses vom 14.04.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins ist „DVW Hamburg/Schleswig-Holstein e.V.“.

Er kann durch Zusatz „Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“ ergänzt werden.

Die Kurzform lautet „DVW Hamburg/Schleswig-Holstein“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Volk- und Berufsbildung. Hierzu fördert und vertritt der Verein die gemeinsamen, gemeinnützigen Ziele und Belange seiner Mitglieder in den Bereichen Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement, die fachlichen Entwicklungen und den Austausch praktischer Erfahrungen sowie die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder und stellt diese Ziele in der Öffentlichkeit dar.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- die Durchführung von bzw. die Mitwirkung an Kongressen, Messen, Fachausstellungen, Fachseminaren und sonstigen Fachveranstaltungen,
- die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, Hochschulen und Instituten sowie ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes,
- die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Organisationen, die mit der Geodäsie, der Geoinformation und dem Landmanagement in Beziehung stehen,
- die Darstellung der Vereinstätigkeit und Ergebnisse dieser Tätigkeit in der Öffentlichkeit,
- den gegenseitigen Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder untereinander,
- die regelmäßige Information der Mitglieder über dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen und Neuigkeiten, insbesondere auch durch elektronische Dienste,
- die aktive Gewinnung von Berufsnachwuchs,

- die Mitgliedschaft des Vereins im „DVW – Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement – e.V.“ (DVW) oder dessen Rechtsnachfolger mit dem Sitz in Marburg/Lahn und die Unterstützung dessen Aufgabenwahrnehmung,
- die Unterstützung des DVW oder dessen Rechtsnachfolger bei der Verwirklichung der ihm gem. § 2 Ziffern 2. Und 3. Seiner Satzung in der Fassung vom 12. Oktober 2020 obliegenden Aufgaben,
- den Bezug der Zeitschrift für Vermessungswesen (zfv) durch die Mitglieder des Vereins.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Alle Mitglieder des Vorstandes, anderer Gremien oder Einrichtungen des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bezirksgruppen

(1) Der Verein kann sich in Bezirksgruppen gliedern. Über die Einrichtung und Auflösung von Bezirksgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Bezirksgruppen erhalten für Aktivitäten, die den Zwecken des Vereins dienen, einen Anteil am Beitragsaufkommen. Über die Höhe des Anteils entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Bezirksgruppen regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder in Ausbildung, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Bisher bestehende weitere Mitgliedsarten genießen Bestandsschutz.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die auf dem Gebiet der Geodäsie, der Geoinformation und des Landmanagements beruflich tätig oder daran interessiert sind.

(3) Ordentliche Mitglieder in Ausbildung können natürliche Personen sein, die eine Ausbildung auf dem Gebiet der Geodäsie, der Geoinformation und des Landmanagements durchlaufen (insbesondere Auszubildende, Studierende, Anwärterinnen bzw. Anwärter, Referendarinnen bzw. Referendare, Praktikantinnen bzw. Praktikanten). Ordentliche Mitglieder in Ausbildung müssen ihren Ausbildungsstatus durch ein gültiges Dokument nachweisen, welches auch digital zugesandt werden kann.

- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Falls diese eine Satzung haben, darf dieses nicht im Widerspruch zu der Satzung des Vereins und zur Satzung des DVW oder dessen Rechtsnachfolger stehen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Vereinsziele besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Antragsrecht ernennen. Dasselbe gilt für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Falls diese eine Satzung haben, darf diese nicht im Widerspruch zu der Satzung des Vereins und zur Satzung des DVW oder dessen Rechtsnachfolger stehen.
- (6) Die Mitgliedschaft ist mit Hilfe des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich oder in elektronischer Form zu beantragen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Übermittlung der schriftlichen Kündigung per E-Mail ist möglich.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grunde durch einen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig, insbesondere dann, wenn sich das Mitglied durch sein Verhalten mit den Zwecken des Vereins in Widerspruch gesetzt oder durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zugefügt und sich dadurch als der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch einen mit Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen zwei Jahre oder mehr in Zahlungsrückstand geraten ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in einer Summe spätestens am 31. März des Jahres fällig.
- (4) Rückständige Beiträge werden unter Berechnung eines Versäumniszuschlages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, angemahnt.

- (5) Der Beitrag beinhaltet den vom Verein für das Mitglied an den DVW oder dessen Rechtsnachfolgers abzuführenden Beitragsanteil und die Bezugskosten für die „zfv – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“. Über die Höhe des Beitragsanteils und der Bezugskosten beschließt die Mitgliederversammlung des DVW oder dessen Rechtsnachfolger.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht durch Kündigung oder Ausschluss.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, bei begründeter Notlage und bei Unbilligkeit Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung oder Stundung zu gewähren.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Wahrnehmung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Der Verein gibt Daten der Mitglieder in Erfüllung seiner Aufgaben an andere Verbände und Organisationen weiter, um den Vereinszweck gem. § 2 erfüllen zu können. Insbesondere werden Daten an den DVW oder dessen Rechtsnachfolger weitergegeben, um Einladungen zu Kongressen und Fachveranstaltungen sowie Publikationen an die Mitglieder versenden zu können. Zu diesem Zweck haben Verantwortliche des DVW oder dessen Rechtsnachfolgers Zugang zum EDV-System für die Mitgliederverwaltung. Für die Verantwortlichen beim DVW oder dessen Rechtsnachfolger gelten die Auflagen entsprechend Absatz (2).
- (4) Der Vorstand macht Ehrungen und Jubiläen (besondere Geburtstage und Mitgliedschaften) der Mitglieder bekannt. Im Internet werden Kontaktangaben zu Funktionärsträgern des Vereins aufgeführt. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorsitzenden jederzeit einer solchen Bekanntgabe oder Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. In diesem Fall unterbleibt eine weitere Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Daten dieses Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Über alle Sitzungen und Verhandlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Vorlage der Jahresrechnung und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres mit einer Ladungsfrist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied einberufen werden. Wurde vom Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand diese Versammlung im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder, ordentlichen Mitglieder in Ausbildung und Ehrenmitglieder und unter Nennung des Grundes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen angemessener Frist einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Gegenstände der Mitgliederversammlung, sind mindestens die
- Billigung der Niederschrift(en) der (seit der) letzten ordentlichen Mitgliederversammlung abgehaltenen Mitgliederversammlungen,
 - Vorlage und Erläuterung der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsentwurf und
 - Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - Anträge von Mitgliedern,

- grundsätzliche Angelegenheiten für die Durchführung von Kongressen, Seminaren und Fachausstellungen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Termin der Mitgliederversammlung wird rechtzeitig angekündigt, mit dem Hinweis, bis zu welchem Datum dem Vorstand Anträge mitzuteilen sind.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, ordentliche Mitglied in Ausbildung und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Ausübung seines eigenen Stimmrechtes zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist beim Vorstand zu hinterlegen.
- (7) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, bekanntzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch als Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der oder dem Vorsitzenden,
 - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - der Nachwuchsreferentin oder dem Nachwuchsreferenten,
 - der Öffentlichkeitsreferentin oder dem Öffentlichkeitsreferenten.

Die Vorstandsämter Nachwuchsreferentin oder Nachwuchsreferent sowie Öffentlichkeitsreferentin oder Öffentlichkeitsreferent können in Personalunion von jeweils einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Auch in diesem Fall hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Dabei soll die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder des Schriftführers, der Nachwuchsreferentin oder des Nachwuchsreferenten jeweils zwei Jahre nach der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters und der Öffentlichkeitsreferentin oder des Öffentlichkeitsreferenten erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf das Wahldatum folgenden Geschäftsjahres. Soweit keine Wiederwahl erfolgte, endet zu diesem Zeitpunkt die Amtszeit des bisherigen Vorstandsmitgliedes.

- (4) Soweit eine Ersatzwahl innerhalb einer Wahlperiode erfolgt, beginnt die Amtszeit abweichend mit der Annahme der Wahl (verkürzte Wahlperiode).
- (5) Findet eine Mitgliederversammlung erst nach Ablauf der Amtszeit der zu wählenden Vorstandsmitglieder statt, so bleibt der Vorstand in der bisherigen Zusammensetzung bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch besetzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist das Amt durch Neuwahl für die restliche Dauer der Amtsperiode zu besetzen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ist.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hat insbesondere innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Zur Regelung die Aufgabenverteilung im Vorstand kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und die Mitglieder dieser Arbeitskreise benennen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen, wobei ein/e Teilnehmer/in der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Satzungsänderungen

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern als eigener Tagesordnungspunkt nach den Vorschriften dieser Satzung mit Begründung bekanntzugeben. Eine Auflösung erfolgt ferner bei Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den als gemeinnützig anerkannten DVW oder dessen als gemeinnützig anerkannten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Gesetze, Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Über diese wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

Marcus Linke
(Vorsitzender)

Jennifer Runge
(Schriftführerin)